



2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 90 „Östlich der Salzstraße“
mit integriertem Grünordnungsplan

Begründung

Planfassung zur Bekanntmachung

Bearbeitung:

plg | Planungsgruppe
Strasser
Zweigstelle Brannenburg

Bearbeiter:

Peter Rubeck, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt
Andrea Kaiser, Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitektin

Datum: Juni 2019
Projekt: 18842

Mühlenstraße 20a
83098 Brannenburg
Tel. +49/(0)8034 – 90 99 59 -0
brannenburg@plg-strasser.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
1. Anlass und Erforderlichkeit	1
2. Geltungsbereich	1
3. Ausgangssituation	3
4. Begründung der Festsetzungen	4
4.1 Maß der baulichen Nutzung	4
4.2 Flächen für Nebenanlagen und für Anlagen für den ruhenden Verkehr: Garagen, Carports.....	5
4.3 Festsetzungen zur Grünordnung	5
5. Auswirkungen der Planung	5
5.1 Orts- und Landschaftsplanung.....	5
5.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	7
Literatur- und Quellenverzeichnis	9

1. Anlass und Erforderlichkeit

Die Betriebs- und Nebengebäude des landwirtschaftlichen Betriebs auf der Flur Nr. 28/3 der Gemarkung Feldkirchen liegen innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 90 „Östlich der Salzstraße“ (19.02.2010).

In verschiedenen Teilbereichen wurden, abweichend von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans, Garagen und Nebenanlagen zur Unterbringung von Fahrzeugen und Gerätschaften, unter anderem für den Bedarf des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes, errichtet. Die Errichtungen der Nebenanlagen wurden auf Anraten des Landratsamts Rosenheim durch isolierte Befreiungen der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführt.

Zur Sicherstellung einer Rechtssicherheit hat sich die Gemeinde entschieden, für die bestehenden Nebenanlagen entsprechende Flächen festzusetzen. Im Sinne eines Planungsspielraumes für die Errichtung zusätzlicher notwendiger baulicher Anlagen werden zudem weitere Flächen für die Errichtung von Nebenanlagen definiert.

Der Bauausschuss der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in seiner Sitzung vom 05.02.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 „Östlich der Salzstraße“ beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung ersetzt für ihren Geltungsbereich den Planteil 1 des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 90 "Östlich der Salzstraße". Der Planteil 2 des rechtskräftigen Bebauungsplans bleibt von dieser Änderung unberührt.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG ist nicht erforderlich. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist für diese Bebauungsplanänderung anzuwenden soweit die Planung zu Eingriffen im Sinne des BauGB führen kann. Darüber hinaus sind die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Östlich der Salzstraße“ umfasst Teilflächen der Flur Nr. 28/3 der Gemarkung Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham (siehe folgende Abbildung „Karte Geltungsbereich“).

Das Planungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Feldkirchen, südlich der Rosenheimer Straße (ST 2078) und umfasst eine Fläche von circa 8.650 m².

Der Bereich ist über die ehemalige Hofstelle Flur Nr. 28 an die Rosenheimer Straße angebunden und zudem über eine private Verkehrsfläche von der südlich gelegenen Ollinger Straße erschlossen.

Westlich bzw. südlich des überplanten Bereichs verläuft der Feldkirchner Bach, östlich der Kellerberggraben, jeweils Gewässer III. Ordnung.

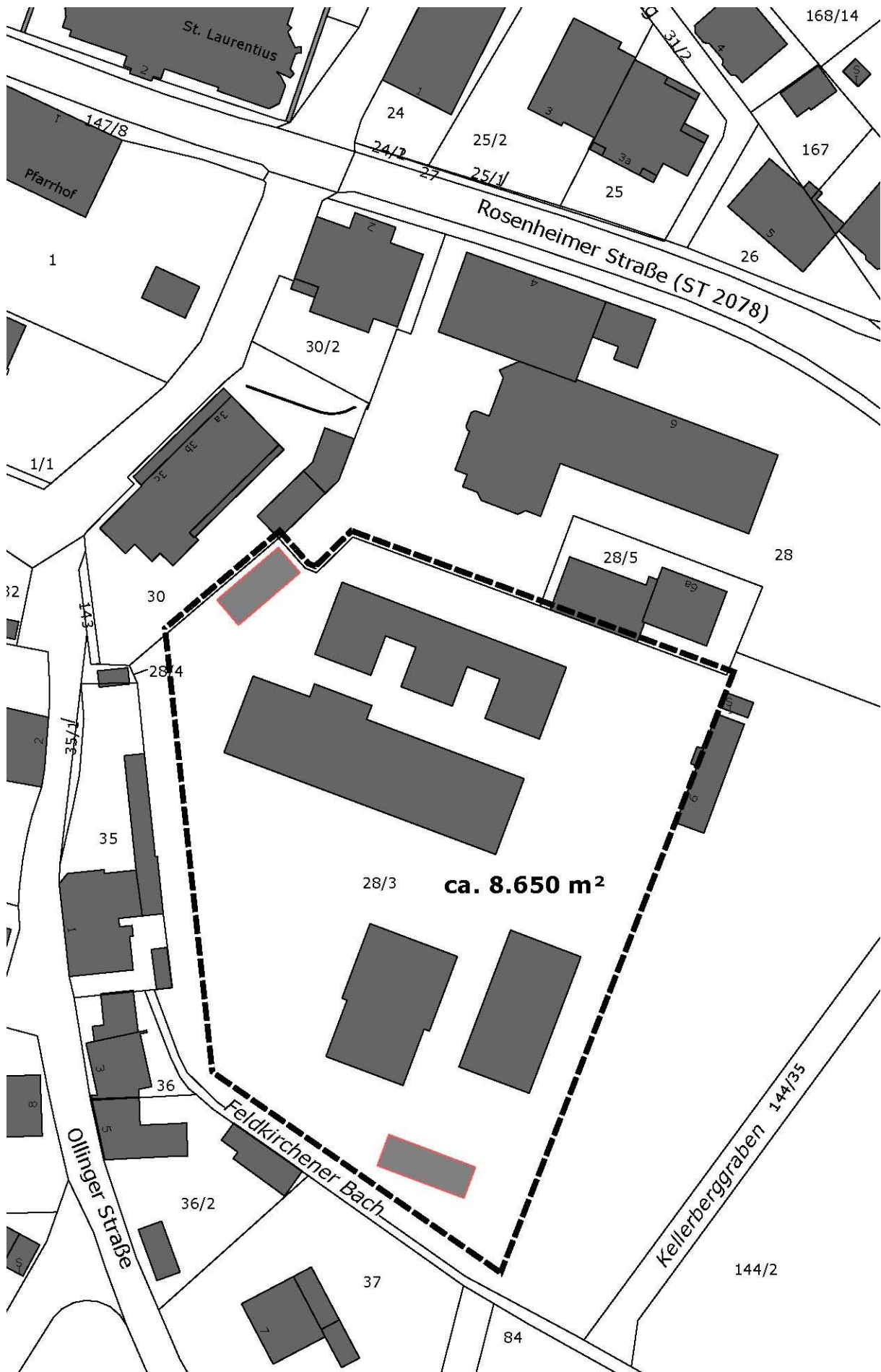


Abb. 1 Karte Geltungsbereich

M 1 : 1.000

3. Ausgangssituation

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wurde das überplante Gebiet Flur Nr. 28/3 T der Gemarkung Feldkirchen als landwirtschaftlicher Betrieb mit Nutztierhaltung (Schweinemastbetrieb) bewirtschaftet.

Der Mastbetrieb bzw. die Nutztierhaltung wurde zwischenzeitlich ausgesiedelt, die bestehenden Stallgebäude werden weiterhin im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs als Maschinenhalle beziehungsweise Lagerfläche (zum Beispiel für Stroh) genutzt.

Im Umfeld der bestehenden ehemaligen Ställe auf der Flur Nr. 28/3 T wurden in verschiedenen Teilbereichen, abweichend von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 90 „Östlich der Salzstraße“, durch isolierte Befreiung von den Festsetzungen Garagen und Nebenanlagen zur Unterbringung von Fahrzeugen und Gerätschaften errichtet.

Die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO ist für das Planungsgebiet entsprechend Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Die Errichtung von Garagen und Carports ist gemäß Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Planungsgebiet lediglich innerhalb der Baugrenzen zulässig. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde kein Bedarf an der Festsetzung von Flächen für Garagen / Carports gesehen.

Zur Sicherstellung einer Rechtssicherheit hat sich die Gemeinde entschieden, für die bestehenden Nebenanlagen und Garagen entsprechende Flächen festzusetzen. Im Sinne eines Planungsspielraumes für die Errichtung weiterer notwendiger baulicher Anlagen werden zudem zusätzliche Flächen für die Errichtung von Nebenanlagen und Anlagen für den ruhenden Verkehr definiert. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Östlich des überplanten Bereichs verläuft mit dem Kellerberggraben ein Gewässer III. Ordnung.

Westlich und südlich des Planungsgebiets verläuft der Feldkirchner Bach (Gewässer III. Ordnung). Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-änderung befindet sich in Teilbereichen (siehe nebenstehende Karte) innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets des Feldkirchner Bachs (vorläufig gesichert durch Bekanntmachung vom Januar 2015).

Das überplante Gebiet ist entsprechend IÜG vollständig als wassersensibler Bereich gekennzeichnet (siehe folgende Karte). Diese Standorte werden vom Wasser beeinflusst. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch

- über die Ufer tretende Flüsse und Bäche,
- zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder
- zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

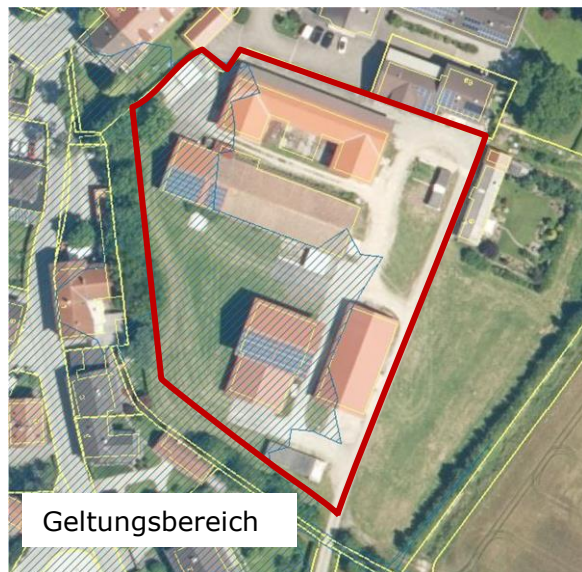


Abb. 2 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Feldkirchner Bach o. M.

Quelle: Auszug aus BayernAtlas © 2019 StMFH
© 2019 Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU
© 2019 Bayerische Vermessungsverwaltung

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.

Innerhalb des Planungsgebiets liegen keine Konzertierungsgebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne von § 32 BNatSchG. Potenzielle Natura-2000-Gebiete (FFH- und VS-Richtlinien) sind von der Planung nicht betroffen.

Nach dem Bayerischen Fachinformationssystem Natur – Online-Viewer (FIN-WEB) des bayerischen Landesamtes für Umwelt LfU Bayern, Online-Abfrage vom 13. März 2019, sind weder innerhalb des Planungsgebiets noch angrenzend kartierte Biotopflächen zu verzeichnen.



Abb. 3 Auszug aus IÜG Bayern o.M.
Quelle: © 2019 Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU © 2019 Bayerische Vermessungsverwaltung

4. Begründung der Festsetzungen

Die Bebauungsplanänderung ersetzt für ihren Geltungsbereich den Planteil 1 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 90 „Östlich der Salzstraße“. Die Festsetzungen beschränken sich auf die in der Bebauungsplanänderung verwendeten Planzeichen. Der Planteil 2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleibt von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.

Die 2. Bebauungsplanänderung beinhaltet lediglich die planungsrelevanten Festsetzungen durch Text. Im Übrigen gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes auch für diese 2. Änderung.

Im Folgenden werden lediglich neue und geänderte Festsetzungen erläutert, im Übrigen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 90 „Östlich der Salzstraße“ verwiesen.

4.1 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich durch Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl GRZ sowie der zulässigen Wandhöhe WH bestimmt.

Auf die Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche GR wird verzichtet. Das Maß der Nutzung ist durch die Festsetzung der zulässigen GRZ und der zulässigen Wandhöhe WH gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO hinreichend bestimmt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange wie zum Beispiel das Orts- und Landschaftsbild findet nicht statt.

Durch die Festsetzung der zulässigen GRZ anstelle der zulässigen Grundfläche entstehen keine nennenswerten Änderungen bezüglich möglicher Eingriffe im Sinne des BauGB. Es ist somit kein Eingriff zu erwarten, der nicht schon vor der planerischen Entscheidung zulässig gewesen wäre.

Die, aus der festgesetzten Grundflächenzahl GRZ resultierende, maximal zulässige Grundfläche GR darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen, Stellplätze, Zufahrten u.a.) auf den Baugrundstücken um bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 (Kappungsgrenze).

Die zulässige Grundfläche GR stellt somit ein Summenmaß für die Grundflächen aller baulichen Anlagen dar, die gemäß § 19 BauNVO auf das Maß der baulichen Nutzung anzurechnen sind.

Soweit die zulässige GR ein höheres Maß zulassen würde als die Baugrenze, ist die Baugrenze das maximale Ausmaß der überbaubaren Grundstücksfläche, ausgenommen der zulässigen Überschreitungen gemäß § 23 BauNVO.

Die erhöhte, maximal zulässige GR stellt in diesem Fall lediglich einen Kompensationsspielraum für die Grundflächen der insgesamt anzurechnenden baulichen Anlagen nach § 19 BauNVO dar.

Die Höhenentwicklung wird durch Festsetzung der Wandhöhe (WH) bestimmt.

Die zulässige Wandhöhe, gemessen von Oberkante Fertigfußboden OK.FFB.EG bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit OK. Dachhaut, wird bestandsbezogen festgesetzt und in ihrem Wert gegenüber des rechtskräftigen Bebauungsplanes unverändert übernommen.

4.2 Flächen für Nebenanlagen und für Anlagen für den ruhenden Verkehr: Garagen, Carports

Die Flächen zur Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO und für Anlagen für den ruhenden Verkehr: Garagen, Carports werden bestandsbezogen festgesetzt.

Im Sinne eines Planungsspielraumes für die Errichtung weiterer notwendiger baulicher Anlagen werden zudem, in Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Strukturen weitere Flächen für die Errichtung von Nebenanlagen und Anlagen für den ruhenden Verkehr definiert. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

4.3 Festsetzungen zur Grünordnung

Innerhalb des überplanten Gebiets befindet sich im nord-westlichen Grenzbereich ein Laubbaum. Dieser ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Im gesamten Wurzelbereich dürfen zum Schutz des Baumes keine Abgrabungen und Aufschüttungen vorgenommen werden.

Durch die Errichtung von Garagen im nördlichen Planungsgebiet wurden bereits Gehölze entfernt. Im Sinne einer Ersatzpflanzung werden im Planteil der Bebauungsplanänderung Standorte für Baumpflanzungen im südlichen Planungsgebiet festgesetzt. Die Baumstandorte berücksichtigen die künftige Entwicklung des Gebiets entsprechend Planteil 2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Von der dargestellten Lage der Bäume kann abgewichen werden, wenn technische, verkehrstechnische oder gestalterische Gründe dies erfordern.

Alle Pflanzungen sind aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern herzustellen. Die gepflanzten Gehölze sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzung zu ersetzen. Die Pflanzung von Sorten mit Säulen-, Pyramiden- und Hängeformen, buntlaubige Gehölze sowie alle Koniferen ist im Sinne des Ortsbildes nicht zulässig.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Orts- und Landschaftsplanung

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Bebauungsplanänderung nicht in Frage gestellt.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, unter Bezugnahme auf § 13 Abs. 3 BauGB ohne Umweltprüfung i. S. des § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB.

Abgesehen von temporären Störungen während der Bauzeit werden keine negativen Auswirkungen auf das Grundstück selbst oder auf die umgebende Bebauung erwartet. Naturräumliche Empfindlichkeiten und Schutzgüter i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind von dieser Bebauungsplanänderung nach derzeitiger Einschätzung nicht betroffen.

Durch die Festsetzung der maximal zulässigen GRZ entstehen keine nennenswerten Änderungen bezüglich möglicher Eingriffe im Sinne des BauGB. Es ist somit kein Eingriff zu erwarten, der nicht schon vor der planerischen Entscheidung zulässig gewesen wäre.

Negative Eingriffe oder zusätzliche Belastungen für die naturräumliche Umgebung und das Landschaftsbild sind durch die mögliche Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen und Anlagen für den ruhenden Verkehr nicht zu erwarten.

Eine Ausgleichspflicht wird durch diese Bebauungsplanänderung daher nicht begründet.

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung sind keine Vorhaben zulässig, für die nach dem Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre.

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich entsprechend der Denkmalliste Bayern (Stand 06.07.2018) keine Bau- und Bodendenkmale.

Nördlich des Planungsgebiets befinden sich im einem Umkreis von 150 m entsprechend Bayerischem Denkmal-Atlas des Landesamts für Denkmalpflege BLfD mehrere Bau- und Bodendenkmale. Diese werden in der folgenden tabellarischen Übersicht aufgelistet und beschrieben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu Tage treten, allgemein der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege BLfD unverzüglich anzuzeigen sind.



Abb. 4 Bau- und Bodendenkmale im Umfeld des Planungsgebietes o. M.

Quelle: Auszug aus Bayerischer Denkmal-Atlas © 2019 Bay. Landesamt für Denkmalpflege BLfD © 2019 Bay. Vermessungsverwaltung

TABELLE BAU- UND BODENDENKMALE

Nr.	Aktennummer	Denkmal-Art	Bezeichnung / Beschreibung	Benehmen
1	D-1-87-130-1	Baudenkmal	Inscription und Heiligenfigur	hergestellt
2	D-1-87-130-3	Baudenkmal	Wohnhaus	hergestellt
3	D-1-87-130-2	Baudenkmal	Kath. Pfarrkirche St. Laurentius	hergestellt
		Baudenkmal	Kriegerdenkmal	hergestellt
	D-1-8037-0071	Bodendenkmal	Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Laurentius	nicht hergestellt
4	D-1-87-130-6	Baudenkmal	Gasthaus	hergestellt
5	D-1-8036-0050	Bodendenkmal	Straße der römischen Kaiserzeit	nicht hergestellt

Westlich und südlich des Planungsgebiets verläuft der Feldkirchner Bach (Gewässer III. Ordnung). Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich in Teilbereichen (siehe auch Kap. 3. Ausgangssituation) innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets des Feldkirchner Bachs (vorläufig gesichert durch Bekanntmachung vom Januar 2015).

Im Zuge der Erstellung des Geländemodells als Grundlage zur Festlegung des Überschwemmungsgebiets wurde jedoch die im Nord-Westen vorhandene Grenzmauer auf den Flur Nrn. 28/3 und 28/4 nicht berücksichtigt.

Durch die Barrierewirkung der vorhandenen Mauer ist im Falle eines Hochwassers allerdings von einer geringeren Beeinträchtigung des überplanten Gebiets auszugehen. Der Sachverhalt wurde in einer öffentlichen Sitzung des Bayerischen Verwaltungsgerichts München, 2. Kammer (M 2 K 16.365) mündlich verhandelt. In einer Erledigungserklärung der Regierung von Oberbayern beziehungsweise dem Landratsamt Rosenheim wurde zugesichert, dass bei der endgültigen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes die vorhandene Mauer vermessen und in das Geländemodell einmodelliert wird. Eine Festsetzung der Überschwemmungsfläche unter Berücksichtigung dieser Mauer wurde in Aussicht gestellt.

Zusätzlich ist durch die Errichtung von Nebenanlagen und Garagen innerhalb des Planungsgebietes von einem geringeren Verdrängungs- und Schadenspotenzial auszugehen als von einer realisierten Bebauung entsprechend Planteil 2 des rechtskräftigen Bebauungsplans (Allgemeines Wohngebiet).

5.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplans während der Planaufstellung (vgl. § 18 Abs. 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB) zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP).

Die naturräumliche Gliederung des Vorhabenbereichs stellt sich wie folgt dar:

Biographische Region	kontinental
Großlandschaft	Alpenvorland
Naturraum-Haupteinheit (Ssymank)	D66 Voralpines Moor- und Hügelland
Naturraum-Einheit (Meynen / Schmithüsen et. al.)	038 Inn-Chiemsee-Hügelland
Naturraum-Untereinheit (ABSP)	038-N Rosenheimer Becken

Im größeren Umfeld des Geltungsbereichs ist von hochwertigen und artenreichen Lebensräumen und prüfrelevanten Arten auszugehen.

Nördlich des Planungsgebietes befindet sich in der Kirche St. Laurentius ein, im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (NATURA 2000) gemeldetes Vorkommen von Fledermäusen. Die „Mausohrkolonien im südlichen Landkreis Rosenheim“ (Gebiets-Nr. 8037-372) weisen entsprechend der NATURA 2000 – Gebietsrecherche Online des LfU Bayern als individuenreiche Mausohrwochenstuben eine bundes- bis europaweite naturschutzfachliche Bedeutung auf. Die Entfernung vom Planungsgebiet zur Kirche St. Laurentius beträgt circa 90 m.

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Es wird kein Gehölzbestand mit der Funktion für Quartiere entfernt, so dass keine Beeinträchtigung von Tieren, zum Beispiel Vögel oder Fledermäuse, zu erwarten sind.

Der bestehende Laubbaum im nord-westlichen Planungsgebiet ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Durch die Planung gehen keine essentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel mit saisonalen Brutplätzen verloren, eine Gefährdung der lokalen Brutvogelpopulationen ist nicht zu erwarten.

Innerhalb des überplanten Bereichs fehlen Strukturen oder Habitatrequisiten wie zum Beispiel Altgras- und Hochstaudenfluren oder Kies- und Sandflächen für artenschutzrechtlich relevante Insekten-, Reptilien- und Amphibiengruppen.

Die östlich angrenzenden Grünflächen werden landwirtschaftlich intensiv als Grün- und Ackerland bewirtschaftet. Potenzielle Natura-2000-Gebiete (FFH- und VS-Richtlinien) sind von dieser Bebauungsplanänderung nicht betroffen. In Waldflächen wird mit dieser Planung nicht eingegriffen.

Artenschutzrechtliche relevante Tiergruppen sind nach derzeitiger Einschätzung von der Planung nicht betroffen.

Dem städtebaulichen Vorhaben stehen somit keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Aspekte entgegen. Somit kann entsprechend den Hinweisen der Obersten Baubehörde (2008) auf einen detaillierten Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verzichtet werden.

Feldkirchen-Westerham, den

.....
Hans Schaberl
Erster Bürgermeister

Literatur- und Quellenverzeichnis

Die, in dieser Bebauungsplanänderung verwendeten Abbildungen und Karten wurden, soweit nicht anders angegeben, durch die Planungsgruppe Strasser GmbH - Zweigstelle Brannenburg, Mühlenstraße 20a, 83098 Brannenburg erstellt.

Im Übrigen wurden neben eigenen Erhebungen folgende Quellen zur Erstellung dieser Begründung verwendet.

- RAUMINFORMATIONSSYSTEM RIS-VIEW IN BAYERN (RISBY)
<http://risby.bayern.de/>
Auskunftssystem zum Rauminformationssystem der Landes- und Regionalplanung Bayern
Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 80525 München, Referat101@stmwi.bayern.de
- BAYERISCHER DENKMAL-ATLAS
<http://www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/denkmalliste/bayernviewer/>
Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Hofgraben 4, 80539 München, poststelle@blfd.bayern.de
- KARTENDIENSTE DER LANDESANSTALT FÜR UMWELT LFU BAYERN
<https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm>
Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg, poststelle@lfu.bayern.de
- REGIONALPLAN DER REGION 18 SÜD-OST-OBERBAYERN
© 2005 – 2019 Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Stand der letzten Bearbeitung 08.09.2018
Herausgeber: Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, Geschäftsstelle Region 18, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting
- BEBAUUNGSPLAN NR. 90 „ÖSTLICH DER SALZSTRASSE“
(RECHTSKRÄFTIG SEIT 19.02.2010)
- DIGITALE FLURKARTE, MAßSTAB 1 : 1.000, STAND DEZEMBER 2018